

## **VERBANDSMARKENSATZUNG**

des Landesgremiums OÖ des Maschinen- und Technologiehandels  
der Wirtschaftskammer Oberösterreich  
- nachfolgend „Landesgremium“ -

zur Wortbildmarke



- nachfolgend „Verbandsmarke“ -

### **§ 1 Präambel**

Laut einer aktuellen Studie spricht sich die absolute Mehrheit der Österreicher dafür aus, dass man bei österreichischen Händlern einkaufen sollte, um Arbeitsplätze in Österreich zu unterstützen.

Das Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels der Wirtschaftskammer Oberösterreich hat ein eigenes Siegel für österreichische Händler mit Store und bzw oder Onlinevertrieb geschaffen, das vor allem Konsumenten als Orientierungshilfe dienen soll. Das Siegel darf von jedem Mitgliedsbetrieb der Wirtschaftskammer Österreich für seine Geschäftstätigkeit verwendet werden, solange er eine aktive Gewerbeberechtigung in Österreich und eine österreichische Steuernummer hat.



Das Landesgremium meldet die Verbandsmarke an.

## **§ 2 Verband**

1. Das Landesgremium hat eine selbständige Rechtspersönlichkeit im Rahmen der WKO OÖ als Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 3 Abs 1 Z 1 WKG 1998 i.d.g.F.). Sie hat ihren Sitz in Linz mit der Anschrift 4020 Linz, Hessenplatz 3.
2. Das Landesgremium hat den Zweck, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
3. Die gesetzliche Vertretung wird durch Obmann KommR Engelbert Froschauer und Geschäftsführer DI Dr. Gerald Stöger wahrgenommen.

## **§ 3 Kreis der Nutzungsberechtigten**

1. Nutzungsberechtigt sind Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs sowie Dritte unter den nachstehenden Nutzungsbedingungen.

## **§ 4 Nutzungsbedingungen**

1. Zur Nutzung der Verbandsmarke berechtigt sind Unternehmen, die ein Ladengeschäft und / oder einen Onlineshop betreiben, Mitglieder einer der Wirtschaftskammern Österreichs und dem Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels, Berufszweig Computer- und Büromaschinenhandel zugereiht sind und eine aktive Gewerbeberechtigung für Österreich besitzen.
2. Sofern es der Verwirklichung der in der Präambel genannten Ziele dient, sind Ausnahmen von den Bedingungen gemäß § 4 Punkt 1. möglich.
3. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 4 Punkt 1. in den Kreis der Nutzungsberechtigten hat jedes Unternehmen selbst zu prüfen. Über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 Punkt 2. entscheidet das Landesgremium nach schriftlicher Antragstellung durch den Aufnahmewerber.
4. Das Landesgremium behält sich vor, für die Verwendung der Verbandsmarke eine Lizenzgebühr vorzuschreiben.

## **§ 5 Überprüfung der Nutzungsbefugnis**

1. Das Landesgremium ist berechtigt, die satzungsmäßige Nutzung der Verbandsmarke jederzeit zu überprüfen.
2. Die zur Nutzung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Nachweise zu erbringen.

## **§ 6 Entzug des Benutzungsrechtes**

1. Im Falle des Missbrauchs der Verbandsmarke kann das Landesgremium die weitere Benutzung der Verbandsmarke untersagen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor,

- wenn die Benutzung der Verbandsmarke irreführend ist oder in einer der Satzung oder den Verbandszwecken widersprechenden Weise erfolgt.
2. Das Benutzungsrecht erlischt, wenn das Ladengeschäft und/oder der Onlineshop geschlossen wird und somit keine Handelstätigkeit mehr ausgeübt wird, die Mitgliedschaft bei den Wirtschaftskammern Österreichs erloschen ist und/oder die Gewerbeberechtigung für Österreich ruhend gestellt oder abgemeldet wird.
  3. Eine unbefugte Verwendung bzw. Weiterverwendung der Verbandsmarke wird rechtlich verfolgt.

### **§ 7 Meldepflicht**

1. Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verbandsmarke entsprechend der Satzung zu verwenden. Sollte einem Benutzungsberechtigten eine missbräuchliche Verwendung der Verbandsmarke (§ 4) bekannt werden, so ist dies umgehend dem Landesgremium zu melden.
2. Jeder Benutzungsberechtigte hat seinen Schaden aus einer missbräuchlichen oder unbefugten Benutzung der Verbandsmarke dem Landesgremium umgehend bekannt zu geben. Die Einleitung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens obliegt dem Landesgremium.

Linz, am 16.01.2020

.....  
KommR Engelbert Froschauer, Obmann

.....  
DI Dr. Gerald Stöger, Geschäftsführer